



Anschrift

Verein der Liechtensteiner Freunde
von Yad Vashem
Postfach 920
FL-9490 Vaduz

yadvashem.liechtenstein@adon.li



Verein der
Liechtensteiner
Freunde von
Yad Vashem

Statuten

Verein der Liechtensteiner Freunde von Yad Vashem

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen

"Verein der Liechtensteiner Freunde von Yad Vashem",

nachstehend "Verein" genannt, besteht im Sinne von Art. 246 ff. des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in Vaduz.

II. ZWECK UND TÄTIGKEIT

Art. 2

Der Zweck des Vereins ist ausschliesslich und unwiderruflich gemeinnützig und besteht darin, Kultur, Erziehung und Verständnis unter den Nationen zu fördern. Ausserdem setzt sich der Verein für ein friedliches Miteinander der Völker, Kulturen und Religionen ein. In Verbindung mit der Internationalen Holocaust-Gedenkstätte Yad Vashem in Jerusalem hat der Verein insbesondere zum Zweck, die Erinnerungen an den Holocaust während der Jahre 1933 - 1945 aufrecht zu erhalten.

Das Vereinsvermögen darf nur im Rahmen der Verwirklichung des Vereinszweckes verwendet werden. Voraussetzung ist die Entscheidung des Vorstandes. Die Mitglieder selbst erhalten keine Gewinnanteile aus dem Vermögen des Vereins. Der Verein kann das Vereinsvermögen an die Internationale Holocaust-Gedenkstätte Yad Vashem in Jerusalem weitergeben, wo es für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung steht.

III. MITTEL

Art. 3

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- a) Mitgliederbeiträgen;
- b) Schenkungen und Vermächtnissen;
- c) anderen Einkünften.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Dem Verein gehören Aktiv- und Gönnermitglieder an. Die Mitgliederversammlung setzt die Voraussetzungen für die Gönnermitgliedschaft fest.

Für eine Mitgliedschaft kommen natürliche und juristische Personen in Frage.

Die Mitgliedschaft wird auf Gesuch hin durch Aufnahmebeschluss des Vorstandes erlangt.

Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest.

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein und dessen Zweck verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrags befreit.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Die ausscheidenden Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

Die Austrittserklärung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen und ist jederzeit möglich. Aus-tretende Mitglieder müssen den gesamten Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bezahlen.

Mitglieder, die während zweier aufeinanderfolgender Jahre trotz insgesamt zweier Mahnungen ihren Mitgliedsbeitrag nicht einbezahlen, sind automatisch ausgeschlossen, ohne dass es hierfür eines Beschlusses bedarf. Zwischen den beiden Mahnungen haben mindestens sechs Monate zu vergehen. Die zweite Mahnung hat mittels eingeschriebenen Briefs zu erfolgen, auf den drohenden Ausschluss hinzuweisen und eine letzte Zahlungsfrist von vier Wochen einzuräumen.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus einem anderen Grund als jenem der Nichtzahlung des Mit-gliedsbeitrags kann ausschliesslich durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

V. ORGANISATION

Art. 6

die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

A. Die Mitgliederversammlung

Art. 7

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Jedes Aktivmitglied und jedes Gönnermitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Mittels schriftlicher Vollmachtserteilung kann sich jedes Vereinsmitglied durch ein anderes Vereinsmitglied vertreten lassen. Ein Vereinsmitglied kann auch mehrere Vereinsmitglieder vertreten.

Ehrenmitglieder, die nicht zusätzlich Aktiv- oder Gönnermitglieder sind, haben kein Stimmrecht. Sie können jedoch an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

Art. 8

Die Mitgliederversammlung tritt ordentlicherweise jährlich einmal zusammen.

Die Mitgliederversammlung wird überdies vom Vorstand nach Bedarf einberufen oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich die Einberufung unter Angabe der zu behandelnden Traktanden verlangt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich und mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstage zu erfolgen. Die Einladung muss eine Tagesordnung enthalten.

Art. 9

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse

- a) die Beschlussfassung über die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge;
- b) die Genehmigung des Jahresberichtes;
- c) die Genehmigung der Jahresrechnung;
- d) die Genehmigung des Berichtes der Revisionsstelle;
- e) die Entlastung des Vorstandes;
- f) die Wahl und die Abberufung des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Vorstandes;
- g) die Wahl und die Abberufung der Revisionsstelle;
- h) die Abänderung der Statuten;
- i) die Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Art. 10

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung kommen mit einfachem Mehr, Statutenänderungen mit der Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustande.

Für Beschlüsse auf Umwandlung des Vereinszweckes bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln und für Beschlüsse auf Auflösung des Vereins von zwei Dritteln aller Vereinsmitglieder.

Wahlen und Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind öffentlich. Über Beschluss der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen die Wahlen oder Abstimmungen schriftlich.

B. Der Vorstand

Art. 11

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Der Präsident und die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung jeweils auf zwei Jahre bestellt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Mit Ausnahme der Bestellung des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 12

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er besitzt alle Befugnisse, welche gemäss Statuten nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen sind.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand bestimmt, welche Personen für den Verein zeichnen und legt die Art ihrer Zeichnungsberechtigung fest.

Art. 13

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder.

Beschlussfassungen auf dem Zirkularwege sind zulässig, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt.

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte des Vereins erfordern. Zwei Mitglieder des Vorstandes können vom Präsidenten die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art. 14

Sofern durch den Vorstand ein Geschäftsführer ernannt wird, bedarf dieser vorab der Zustimmung des Yad Vashem Main Office in Israel.

Zudem kann der Vorstand Arbeitsgruppen und andere Gremien zur Erreichung des Vereinszweckes bestellen.

C. Die Revisionsstelle

Art. 15

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils zwei Jahren einen oder mehrere qualifizierte Rechnungsrevisoren. Als Revisionsstelle kann auch ein Treuhand- oder Revisionsunternehmen bestellt werden.

Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit zu überprüfen, der Mitgliederversammlung hierüber schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 16

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 2002.

Art. 17

Der Verein speichert bezüglich jeden Mitglieds die Kontaktdaten (Namen, Postadresse, e-mail-Adresse), die Bezahlung der Mitgliedsbeiträge und allfällige Spenden. Bei jeder Mitgliederversammlung wird eine Anwesenheitsliste erstellt und gespeichert. Die Datenschutzerklärung des Vereins ist auf der Vereinswebsite (Unterseite von www.yadvashem.org) publiziert.

Art. 18

Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder (entweder brieflich an die letzte dem Verein bekannt gegebene Postanschrift oder per e-mail an die letzte dem Verein bekannt gegebene e-mail-Adresse) oder durch Publikation im Liechtensteiner Volksblatt oder im Liechtensteiner Vaterland.

Art. 19

Bei Auflösung des Vereins geht das verbleibende Vereinsvermögen in das Eigentum der Internationalen Holocaust-Gedenkstätte Yad Vashem (Yad Vashem – The Holocaust Martyrs' and Heroes' Remembrance Authority) in Jerusalem über.

Vaduz, den 17. Dezember 2001

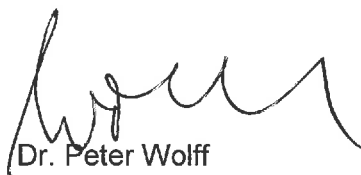
Vaduz, den 11. September 2012

Vaduz, den 3. September 2018

Verein der Liechtensteiner Freunde von Yad Vashem



Dr. Florian Marxer
Präsident



Dr. Peter Wolff
Mitglied des Vorstands

Die Echtheit der vor mir vollzogenen Unterschrift(en) von

Herr Dr. **Marxer Florian**, geb. **17.08.1976**,
Adresse nach eigenen Angaben
FL-9490 Vaduz, Gerberweg 1
Identität ausgewiesen durch: FL Unterschrift hinterlegt Nr. 111

Herr Dr. **Wolff Peter**, geb. **10.05.1946**,
Adresse nach eigenen Angaben
FL-9490 Vaduz, Mitteldorf 1
Identität ausgewiesen durch: FL Unterschrift hinterlegt Nr. 111



Andrea Albrecht-Schädler
Urkundsperson



08. Okt. 2018

wird beglaubigt.
Vaduz, den 08.10.2018
Fürstliches Landgericht, Albrecht-SchädlerAndrea